

Antrag auf Zuteilung von Frequenzen zur Nutzung für das Betreiben einer Binnenschiffahrtsfunkstelle

Telefon: **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA)**
+49 208/4507- (0) 282 **Außenstelle Mülheim**
Fax: -181 **Postfach 10 03 51**
D - 45403 Mülheim/Ruhr

Eingangsstempel der BNetzA

Hinweise, Gebühren und Beiträge:

- Unabhängig vom Fahrtgebiet des Schiffes ist nur ein Frequenzzuteilungsantrag zu stellen. Bei ausschließlicher Ausrüstung mit Funkanlagen des Binnenschiffahrtsfunks ist dieser Antrag an die oben stehende Adresse zu richten. In allen anderen Fällen ist bei der Außenstelle Hamburg ein Frequenzzuteilungsantrag für eine Seefunkstelle zu stellen (Tel.: +49 40 23655-0).
 - Es dürfen nur Funkanlagen betrieben werden, die für die Funkanwendung „Binnenschiffahrtsfunk“ vorgesehen sind. Sie müssen entsprechend typzugelassen (bis April 2001) oder „in Verkehr gebracht“ (seit Mai 2001) und entsprechend gekennzeichnet sein. Für in diesem Antrag anzugebende Funkanlagen gelten u.a. die Vorgaben der „Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtsfunk, Basel 06. April 2000“!
 - Tragbare Funkanlagen dürfen nur zusätzlich zu fest installierten Funkanlagen und nur unter besonderen Bedingungen betrieben werden.
 - Für Navigationsfunkanlagen (z.B. Radaranlagen), die den geltenden Vorschriften genügen und entsprechend gekennzeichnet sind, gilt für den Betrieb auf Schiffen eine allgemeine Frequenzzuteilung. Eine Antragstellung im einzelnen ist deshalb dafür nicht erforderlich.
 - Schiffsfunkstellen des Binnenschiffahrtsfunkdienstes dürfen nur von Inhabern gültiger oder anerkannter Sprechfunk- bzw. Betriebszeugnisse für den Binnenschiffahrtsfunkdienst bedient oder beaufsichtigt werden.
 - Die Frequenzzuteilung ist gemäß dem 'Telekommunikationsgesetz' (TKG) und dem 'Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) sowie den darauf basierenden Rechtsvorschriften gebühren- und beitragspflichtig.
 - Je Neuzuteilung wird eine einmalige Gebühr von derzeit 130,- € und je kostenpflichtige Änderung eine einmalige Gebühr von derzeit 60,- € erhoben.
 - Der Frequenznutzungsbeitrag wird jährlich neu festgelegt und betrug zuletzt (für das Jahr 2005) 17,60 €. Er wird anteilig pro Monat mit 1/12 des Jahresbeitrages fakturiert.
 - Der EMV-Beitrag wird jährlich neu festgelegt betrug zuletzt (für das Jahr 2005) 3,50 €. Er wird anteilig pro Monat mit 1/12 des Jahresbeitrages fakturiert.
- Hinweis gemäß Bundesdatenschutzgesetz §§ 13, 14: Die Erhebung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der mir zugewiesenen Aufgaben und unter strikter Wahrung der Datenschutzbestimmungen. Ihr Antrag auf Frequenzzuteilung gemäß § 55 TKG zur Nutzung für das Betreiben einer Schiffsfunkstelle des Binnenschiffahrtsfunks kann nur bearbeitet werden, wenn die im Antrag erbetenen Angaben vollständig gegeben werden. Ohne die erbetenen Angaben kann die Frequenzzuteilung nicht ausgestellt werden. Die Daten werden ggf. in automatisierten Dateien gespeichert.

Neueinrichtung Erweiterung bzw. Änderung der Frequenzzuteilung Nr. _____

Antragsteller (Firma, Vorname, Name, Geburtsdatum (nur bei natürlichen Personen)):

Straße, Hausnr., PLZ, Ort:

Eigentümer (falls nicht mit dem Antragsteller identisch):

Name und Adresse eines Empfangsbevollmächtigten (falls nicht mit dem Antragsteller identisch):

für Rückfragen tel. erreichbar: (geschäftlich)

(privat)

Name des Schiffes:

deutscher Heimathafen / Registrierort:

amtliche Schiffs-/Europa-Nr. (7-stellig):

Art des Schiffes: Frachtschiff; Tankschiff; Fahrgastschiff; Fähre; Yacht; _____

Folgende Funkanlagen für den Binnenschiffahrtsfunk sollen installiert werden (ohne Navigation!):

	Gerätetypen	Art der Funkanlagen	Zahl	RegTP-Vorgangsnr. (ggf.frühere BZT-Nr.)
1.		<input type="checkbox"/> Festinstallation <input type="checkbox"/> tragbares UKW-Gerät		
2.		<input type="checkbox"/> Festinstallation <input type="checkbox"/> tragbares UKW-Gerät		
3.		<input type="checkbox"/> Festinstallation <input type="checkbox"/> tragbares UKW-Gerät		
4.		<input type="checkbox"/> Festinstallation <input type="checkbox"/> tragbares UKW-Gerät		

- Ein Sprechfunk- bzw. Betriebszeugnis ist vorhanden: ja: Nr. _____; nein

- Es besteht bereits ein Rufzeichen / Unterscheidungssignal: ja: _____; nein

- Frequenzzuteilung gewünscht: sofort; erst später zum: _____

Für die Nutzung des Verkehrskreises „öffentlicher Nachrichtenaustausch“ ist ein separater Vertrag mit einem Diensteanbieter abzuschließen.

Ort, Datum:

rechtsgültige Unterschrift (bei Firmen mit Stempel / HR-Auszug !)

Die nachfolgenden Felder werden von der BNetzA ausgefüllt !

(Ausgabe: 01/2006)

Zuteilungs-Nr.: **31 80 2**

Rufzeichen:

KAZE: **901140**